

Nr. 1

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 8. Januar 1925.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 1) Letzte für die Buß- und Bettage im Jahre 1925; 2) Kirchengesetz betreffend Befreiung der Militärgemeinden von Kirchensteuern; 3) Preissätze für die Pfarrveranschlagungen des Vierteljahrs Oktober bis Dezember 1924; 4) Berichtigung; 5) Krankenkasse für Pastoren; 6) Aufruf; 7) Kollekte für die Marienschule in Ludwigslust; 8) Ergebnis der Kollekte für Volksmission 1924; 9) Kollekte für die Rettungsanstalt Gehlsdorf; 10) Empfehlenswerte Schriften; 11) Plattdeutsche Predigt; 12) Milliez, Zirkularverordnungen. — II. Personalveränderungen: 13) bis 15).

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III. 7485.

Letzte für die Buß- und Bettage im Jahre 1925.

I. Buß- und Bettag in der Passionszeit.

1. Frühpredigt: Hiob 33, v. 23 bis 30: So dann für ihn — der Lebendigen.
2. Hauptpredigt: Luf. 22, v. 31 bis 32: Der Herr aber — deine Brüder.
3. Nachmittagspredigt: Gal. 3, v. 10 bis 13: Denn die mit — am Holze hanget.

II. Karfreitag.

1. Frühpredigt: Sach. 13, v. 7: Schwert, mache — zu den Kleinen.
2. Hauptpredigt: Geschichte des Todes Jesu.
3. Nachmittagspredigt: Geschichte des Begräbnisses Jesu.

III. Buß- und Bettag vor der Ernte.

1. Frühpredigt: Sprüche 3, v. 5 bis 10: Verlaß dich — übergehen.
2. Hauptpredigt: Luf. 11, v. 9 bis 13: Und ich sage — die ihn bitten.
3. Nachmittagspredigt: 2. Kor. 9, v. 6 bis 10: Ich meine aber — Danksgiving Gotte.

IV. Buß- und Betttag am Schluß des Kirchenjahres.

1. Frühpredigt: Joel 2, v. 10 bis 13: Vor ihm erzittert — bald der Strafe.
2. Hauptpredigt: Matth. 13, v. 47 bis 51: Uebermal ist gleich — Ja, Herr.
3. Nachmittagspredigt: Apostelgesch. 24, v. 24 bis 25: Nach etlichen — her lassen ruhen.

Schwerin, den 29. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

- 2) G.-Nr. III. 7255.

Auf Antrag des Oberkirchenrats hat der Landessynodalausschuß in seiner heutigen Sitzung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz,

betr. Befreiung der Militärgemeinden von Kirchensteuern.

§ 1.

Die Mitglieder der Militärgemeinden in den mecklenburg-schwerinschen Standorten gehören nicht zu den ordentlichen Ortskirchengemeinden und tragen nicht zu landes- oder parochialkirchlichen Steuern bei.

§ 2.

Zu den Militärgemeinden gehören Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften, Militär- und Zivilbeamte der Heeresverwaltung einschließlich ihrer Familienangehörigen (Chefrauen und Kinder unter väterlicher Gewalt).

§ 3.

Das Gesetz tritt mit Beginn des Steuerjahres 1925 in Kraft.

Schwerin, den 19. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

- 3) G.-Nr. I. 24.

**Preisätze für die Pfarrveranschlagungen des Vierteljahres
Oktober bis Dezember 1924.**

Stroh, je Zentner	0,60 M
Heu, je Zentner	1,20 M
Raff, je Zentner	0,25 M
Dung, 1spännige Fuhre	2,— M
Dung, 2spännige Fuhre	4,— M
Dung, 3spännige Fuhre	6,— M
Hammel, 75 Pfund	20,— M
Schaf, 60 Pfund	14,— M
Huhn	1,50 M
Hahn	1,— M
Rauchhuhn	1,— M

Rüchlein	0,75 M
Gans, 10 Pfund	10,— M
Schwein, Pfund	0,70 M
Fische, große, Pfund	0,60 M
Fische, kleine, Pfund	0,30 M
1 Brot	0,50 M
Mettwurst, Pfund	1,40 M
Schinken, Pfund	1,40 M
10 Osterfladen	1,50 M
Schaffkäse, Schock	15,— M
Butter (Landbutter), Pfund	1,80 M
Vollmilch, Liter	0,18 M
Magermilch, Liter	0,09 M
Ei, das Stück	0,15 M
Wolle, rauhe, Pfund	2,— M
Flachs, Knoche (5 auf 1 Pfund)	0,10 M
Kartoffeln, Zentner	2,50 M
Nußgarten, je □R. im Vierteljahr	0,05 M
Dienstwohnung für das Vierteljahr, Ortsklasse B:	100 M
Ortsklasse C:	90 M
Ortsklasse D:	80 M
Weizen, je Zentner	10,60 M
Roggen, je Zentner	10,— M
Gerste, je Zentner	10,65 M
Hafer, je Zentner	7,80 M
Speiseerbsen, je Zentner	11,00 M
Futtererbsen, je Zentner	8,40 M
Raps, je Zentner	19,— M
Buchweizen, je Zentner	10,00 M
Mengforn, je Zentner	18,60 M
Leinsamen	20,00 M

Preise für Sommerweide und Winterfütterung siehe Kirchliches Amtsblatt Nr. 20/1924, S. 232.

Preise für Holz, Torf und Rohlen siehe Kirchliches Amtsblatt Nr. 5/1924, Seite 45.

Schwerin, den 2. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

4) G.-Nr. III. 7491.

Berichtigung.

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 20/1924, S. 232, Zeile 15 muß es heißen: Nußgarten, je □R. 0,05 M im Vierteljahre, im Jahre also 0,20 M.

Schwerin, den 29. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

5) G.-Nr. III. 7415.

Krankenkasse für Pastoren.

Nachdem der Oberkirchenrat die Bedingungen einer Reihe von Krankenkassen geprüft hat, ist er zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Anschluß an die „Selbsthilfe, Krankenversicherung für den Mittelstand“, unter den vorliegenden Verhältnissen für die Pastoren der hiesigen Landeskirche ernstlich zu erwägen ist. Der Anschluß soll auf der Grundlage freiwilliger Beteiligung erfolgen. Diejenigen Pastoren, die Neigung haben, einer Krankenkasse beizutreten, werden ersucht, eine entsprechende Meldung an den Oberkirchenrat einzureichen. Wenn die Zahl der Meldenden 50 erreicht, so werden von der „Selbsthilfe“ günstigere Bedingungen gewährt. Es fällt in diesem Falle die Wartezeit, die sonst zwei Monate dauert, ganz fort. Die Meldung verpflichtet noch nicht zum endgültigen Beitritt zur Krankenkasse. Es liegt dem Oberkirchenrat zunächst nur daran, festzustellen, wie groß die Zahl der Pastoren ist, die für den Beitritt in Frage kommt. Nähere Mitteilungen gehen denen, die sich gemeldet haben, nach Eingang der Meldung zu.

Der monatliche Beitrag beträgt für jedes Mitglied 2,50 M., für Mann und Frau 5,— M., für die ganze Familie: Mann, Frau und Kinder (ohne Beschränkung der Anzahl) 7,50 M. Die Aufnahmegebühren betragen 50 % des ersten Monatsbetrages. Versicherungsberechtigt sind gesunde Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, sowie deren Familienangehörige, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und noch keine selbständige Lebensstellung erlangt haben. Die Antragsteller dürfen das 60., Kinder das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Gewährt werden für ärztliche Behandlung, Spezialbehandlung und Röntgenaufnahmen Erstattung der Rechnungen in Höhe von 80 %. Vom Arzt verordnete Arzneien werden mit 80 % zurückerstattet. Kleine Heilmittel, wie Bruchbänder, Brillen und Bäder, werden mit 80 % bis zum Höchstbetrage von 100 M. für jedes Versicherungsjahr vergütet.

Der besondere Operationskostenzuschlag beträgt bis zu 300 M., die Wochenbeihilfe nach neunmonatiger Mitgliedschaft bis zu 100 M., die ärztlichen Wegegebühren werden mit 80 %, bis zu 25 M., vergütet, die Krankenhausbeihilfe beträgt 80 % bis zu 300 M.

Für Zahnbehandlung werden nach 12monatiger Mitgliedschaft 50 %, bis zu 50 M., erstattet.

Nach 1jähriger Mitgliedschaft wird ein Sterbegeld von 50 M. gezahlt.

Die Wahl des Arztes steht dem Versicherten frei.

Der Oberkirchenrat ersucht um möglichst baldige Einreichung von Meldungen.

Schwerin, den 20. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

6) G.-Nr. I. 11.

Aufruf.

An einem der Epiphaniaßonntage ist der nachfolgende Aufruf des deutschen evangelischen Missionsbundes von den Kanzeln nach der Predigt zu verlesen:

Der deutsche evangelische Missionsbund, die Zusammenfassung aller Missionsgesellschaften und Körperschaften deutscher Zunge, hat auf seiner diesjährigen Tagung folgende Rundgebung beschlossen:

„Nach dunkler Leidensnacht grüßt ein neuer Morgen die deutsche Mission. Der Zugang zu den verlorenen Missionsgebieten beginnt sich zu öffnen. Die in unsere Arbeit eingetretenen fremden Gesellschaften bitten um unsere Wiederkehr. Schon sind die ersten Missionare, umjubelt von der eingeborenen Bevölkerung, draußen angelangt. Andere rüsten sich zur Ausreise. Wir sind von Dank und Freude erfüllt. Aber zugleich bewegt uns die ernste Frage, ob die deutsche evangelische Christenheit, neben der Fürsorge für die ihr im Weltkriege verbliebenen Arbeitsfelder, diesen neuen Anforderungen gewachsen ist.

Die eingeborenen Christengemeinden haben Treue gehalten, sie begehren und bedürfen unsere Hilfe. Wir können uns ihnen nicht versagen. Treue um Treue. Gott ruft uns. Wir müssen folgen!

Zwar sind wir äußerlich arm geworden und haben daheim an Volk und Kirche große Aufgaben zu erfüllen. Aber der Schatz des Evangeliums ist uns geblieben, und Gehorsam gibt Kraft. Laßt uns gemeinsam zusammenstehen in ernstester Fürbitte und hingebendem Dienst, daß wir die Stunde des Wirkens nicht versäumen!“

Schwerin, den 2. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

7) G.-Nr. III. 7527.

Kollekte für die Marienschule in Ludwigslust.

Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an, daß alljährlich eine allgemeine Kirchenkollekte für die Marienschule, die Vorschule des Stiftes Bethlehem, in Ludwigslust, h. a. w. am 13. Sonntage nach Trinitatis, abgehalten werde. Die Erträge dieser Kollekte sind an den Vorstand des Stiftes Bethlehem unter Bezeichnung ihres Zweckes einzusenden (Postfach Hamburg 22 726). Die Kollekte ist im Jahre 1925 demnach am 6. September abzuhalten.

Die von Pastor Krabbe begründete und nach der Großherzogin Marie benannte Marienschule dient den Gemeinden des Landes, indem sie junge Mädchen, die sich dem Schwesternberufe widmen wollen, bis zum 18. Lebensjahr aufnimmt und für ihren zukünftigen Beruf vorbildet. Viele unserer Gemeindefrauen sind aus der Marienschule hervorgegangen. Der allgemeine Mangel an Diakonissen macht sich auch in unserm Lande immer mehr und immer drückender fühlbar. Es wäre darum nicht zu verantworten, wenn junge Mädchen, die sich diesem Berufe widmen wollen und die dafür geeignet sind, von der Aufnahme in die Marienschule deshalb ausgeschlossen werden müßten, weil es an Mitteln fehlt, um sie dort auszubilden. Die Erhaltung der Marienschule ist eine lebenswichtige Aufgabe unserer Landeskirche, die gerade im Interesse der Gemeinden unbedingt erforderlich ist.

Schwerin, den 12. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

- 8) G.-Nr. III. 7275.

Ergebnis der Kollekte für Volksmission 1924.

Die Kollekte für Volksmission im Jahre 1924 hat den Gesamtbetrag von 1903,10 *M* ergeben.

Schwerin, den 18. Dezember 1924.

- 9) G.-Nr. III. 7425.

Kollekte für die Rettungsanstalt Gehlsdorf.

Die Kollekte für die Rettungsanstalt Gehlsdorf hat den Gesamtertrag von 1053,23 *M* ergeben.

Schwerin, den 29. Dezember 1924.

- 10) G.-Nr. III. 7476.

Empfehlenwerte Schriften.

1. **Kraft und Trost aus Gottes Wort.** Ein Andachtsbuch für Christenleute. In Gemeinschaft mit anderen Pastoren herausgegeben von Ernst Vofß, Pastor in Bafedow. Verlag F. Bahn (Schwerin). Preis geb. 3 *M*, Geschenkeinband 5 *M*. Die Andachten sind im besten Sinne modern und zeichnen sich durch Anschaulichkeit und volkstümliche Sprache aus. Sie verdienen Empfehlung von den Kanzeln, in den Gemeindeblättern und auf Gemeindeabenden.

2. **D. Otto Eberhard, Schulrat, Neuzeitlicher Religionsunterricht.** Handreichung evang. Jugenderziehung. Verlag J. Bensheimer (Mannheim). Geb. 6 *M*. Das Buch bietet eine eindrucksvolle Apologetik für die Zeitgemäßheit und den Eigenwert der christlichen Religion im Kampfe der Geister und liefert dem Religionslehrer bei aller Knappheit der Textgestaltung Rüstzeug und Arbeitshilfen, um das Evangelium als überragende Lebensmacht in der Schule zu behaupten und als gestaltende Lebensbewegung in die Seelen zu pflanzen. Eine Reihe typischer Lehrbeispiele veranschaulicht die Arbeitsmethode und ihre Berechtigung und Anwendbarkeit im Religionsunterricht. Das Buch ist bereits in mehreren Katechetischen Universitätsseminaren und Lehrerbildungsanstalten zur Einführung gekommen und wird auch im Schweriner Predigerseminar eingeführt werden.

Schwerin, den 29. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

- 11) G.-Nr. I. 33.

Blattdeutsche Predigt.

Es wird an die Erledigung des letzten Absatzes der Verfügung 127 vom 5. Juni 1924 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 v. J. (G.-Nr. III, 3255) erinnert.

Schwerin, den 2. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

G o e s s.

12) G.-Nr. III. 7301.

Millies, Zirkularverordnungen.

Für eine Pfarre werden die beiden Bände Millies, Zirkularverordnungen des Oberkirchenrats, zu erwerben gesucht. Der Oberkirchenrat ersucht um Mitteilung, ob etwa aus dem Bestande einer der gelegten Pfarren überzählige Exemplare abgestanden oder sonst aus Privatbesitz überlassen werden können, bezw. zu welchem Preise.

Schwerin, den 17. Dezember 1924.

Der Oberkirchenrat.

G o e t t e.

II. Personalveränderungen.

13) G.-Nr. III. 7375.

Der cand. min. Roland Staffff aus Fürstensee in Pommern ist auf Grund patronatischen Präsentationsrechts für die Wiederbesetzung der Pfarre in Vielitz in Aussicht genommen und am 12. Dezember nach erfolgter Ordination mit der vorläufigen Verwaltung der Pfarre als Hilfsprediger beauftragt worden.

Schwerin, den 22. Dezember 1924.

14) G.-Nr. I. 6034.

Der geprüften Organistin Paula Holz in Goldberg ist zum 1. Januar 1925 das Amt einer Organistin an der Stadt- und Stiftskirche in Lübz verliehen worden.

Schwerin, den 22. Dezember 1924.

15) G.-Nr. I. 57.

Für die zweite Pfarre an St. Petri in Rostock wurden der Gemeinde zur freien Wahl präsentiert: die Pastoren Schäffer-Karbow, Lic. Voßberg-Russow und Maercker-Mölln; gewählt ist Pastor Maercker.

Schwerin, den 4. Januar 1925.

